

Originaltext Konsultationsdokument	Anmerkungen BDEW und VKU
<p>Sonstiges:</p> <p>Allgemeine Anmerkungen von BDEW und VKU zum Vertragsentwurf</p>	<p>BDEW und VKU sehen hinsichtlich des konsultierten Vorschlags des Netznutzungsvertrages E-Mob erheblichen Klärungsbedarf. Besonders kritisch ist Folgendes zu sehen:</p> <p>Der Vertragsentwurf lässt das dahinterstehende Konzept nicht widerspruchsfrei erkennen und verwendet Begriffe, die bisher weder im EnWG noch in den Festlegungen noch im Vertrag selbst definiert sind oder die zu Missverständnissen führen (z.B. Netzkopplungspunkt, virtuelles Bilanzierungsgebiet und Ladepunktnetz). An dieser Stelle beklagen BDEW und VKU insbesondere die missverständliche und nicht EnWG-konforme Verwendung des Begriffes „letzterverbrauchende“ im Zusammenhang mit Fahrzeugnutzern an öffentlich zugänglichen Ladepunkten.</p> <p>Die Verbände sprechen sich nachdrücklich dafür aus, dass die Bundesnetzagentur im Vertrag oder im Festlegungstext ausdrücklich und prominent klarstellt, dass sich eine Verpflichtung zum Vertragsschluss nur für den Netzbetreiber ergibt. Für den Ladepunktbetreiber (CPO) stellt er eine Option dar. Er kann frei entscheiden, ob er diesen Vertrag schließt. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich keine negativen Effekte auf den Markt der Elektromobilität ergeben.</p> <p>Der Vertrag muss sich außerdem sowohl in das energiewirtschaftliche Marktkommunikations- und Regulierungsmodell einfügen als auch den Elektromobilitätsmarkt abbilden können und darf nicht zu Widersprüchen innerhalb des aktuellen Systems für öffentliche LIS führen. Für die Elektromobilität haben sich bereits Geschäftsmodelle entwickelt, die durch die Festlegung nicht benachteiligt werden dürfen.</p> <p>Klarzustellen ist, dass bereits heute Fahrzeugnutzer an öffentlichen Ladepunkten über das sogenannte Roaming ihren Vertragspartner frei wählen können. Unter anderem vor diesem Hintergrund sehen BDEW und VKU das von der BNetzA in den Vertrag formulierte Ziel,</p>

die freie Lieferantwahl für Fahrzeugnutzer an öffentlich zugänglichen Ladepunkten zu schaffen, als missverständlich an.

Darüber hinaus gibt es andere etablierte Modelle, die das von der BNetzA angestrebte Ergebnis verwirklichen (z.B. Stromnetz Hamburg). Auf keinen Fall darf in der Umsetzung ein zusätzlicher, verpflichtender Aufwand für CPOs entstehen, deren Geschäftsmodell auf einem anderen System basiert. Denn jede Umstellung ist unweigerlich mit zusätzlichen Kosten verbunden, die den Ladeinfrastrukturausbau behindern würden.

An dieser Stelle sei auch noch einmal erwähnt, dass Ladevorgänge an öffentlich-zugänglicher Ladeinfrastruktur lediglich ca. 20 % des Ladebedarfs ausmachen. 80 % des Bedarfs wird über das Laden zu Hause oder beim Arbeitgeber gedeckt.

Im Übrigen unterstützen BDEW und VKU das Anliegen der BNetzA unter Nutzung der bestehenden Marktkommunikation sowie der Orientierung an bestehenden MaKo-Prozessen (insb. MaBiS) eine Möglichkeit für zusätzliche Elektromobilitätsgeschäftsmodelle zu schaffen. Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle aber auch nochmal darauf hinweisen, dass es sich bei den durch die BNetzA festgelegten energiewirtschaftlichen Prozessen der Marktkommunikation und den frei im Markt entwickelten Prozessen der Elektromobilität um zwei lose gekoppelte Systeme handelt. Die wettbewerbliche Organisation des Elektromobilitätsmarktes muss zwingend aufrechterhalten werden. Diese wettbewerbliche Organisation schützt auch Art. 33 BMRL. In demselben Tenor äußert sich auch die Monopolkommission in ihrem 7. Sektorgutachten Energie (2019): Wettbewerb mit neuer Energie.

Aus Sicht der Marktkommunikation wirft der vorliegende Vertragsentwurf eine Reihe an Fragestellungen auf, die einer interpretationsfreien Überführung des Konzepts in die Marktkommunikation derzeit entgegenstehen. Der konsultierte Vertragsentwurf soll die Schnittstelle zwischen einem (physischen) Netzbetreiber und einem Ladepunktbetreiber (**CPO** - im Vertragsentwurf auch bezeichnet als Netznutzer und

als Betreiber eines Ladepunktnetzes) sein. Der Ladepunktbetreiber (CPO) nimmt je nach Geschäftsmodell in der Marktkommunikation unterschiedliche Rollen wahr. Ein wesentliches Problem sehen BDEW und VKU darin, dass der Vertragsentwurf dem Netznutzer bzw. Ladepunktbetreiber (CPO) die Aufgaben nicht eindeutig zuordnet.

Eine Ausgestaltung von Marktprozessen und Datenformaten setzt ein gemeinsames, eindeutiges Konzeptverständnis voraus. Darauf aufbauend können die erforderlichen Rollen, Gebiete und Objekte identifiziert sowie Prozesse ausgestaltet werden.

Folgende Punkte müssen für eine Umsetzung in der Marktkommunikation geklärt sein:

- Konsistente Rollenbeschreibung entsprechend dem Konzept der Marktkommunikation
- Jeweilige Aufgaben der Beteiligten zur Abwicklung des Nutzungsvertrags E-Mob
- Verwendung eindeutiger Begriffe (statt Netzkopplungspunkt, Ladepunktnetz, virtuelles Bilanzierungsgebiet)
- Klärung von Folgeänderungen hinsichtlich anderer Datenaustausche (z.B. der Stammdaten)

Aus diesen Gründen sollten die genannten Fragestellungen beispielsweise in einem gemeinsamen Workshop unter Beteiligung von Vertretern aus den Bereichen Mobilität, Netz, Recht und Marktkommunikation aufgegriffen sowie das Konzeptverständnis gemeinsam geschärft und weiterentwickelt werden. Nur so sind konstruktive Vorschläge zur rechtlichen und regulatorischen Umsetzung im Rahmen der Vertragsgestaltung und der Marktkommunikation möglich.

Die Verbände beschränken sich vor diesem Hintergrund im Folgenden auf die Kommentierung der vertraglichen Regelungen und unterbreiten keine konkreten Änderungsvorschläge

<p>Netznutzungsvertrag zur Ermöglichung des bilanziellen Netzzugangs an Ladepunkten für Elektromobile („Netznutzungsvertrag E-Mob“)</p>	<p>Die Überschrift des Vertrags ist missverständlich. Es handelt sich um eine Zusatzvereinbarung, die ein Netznutzer schließen kann, der zugleich <u>Ladepunktbetreiber (CPO)</u> ist. Dies setzt voraus, dass ein Netznutzungsvertrag bereits geschlossen ist. Das sollte auch in dem Vertragstitel deutlich werden. Anderenfalls kommt es zu Verwirrung und Missverständnissen, wie die Berichterstattung der letzten Wochen gezeigt hat. Darüber hinaus sollte auch bereits in der Überschrift klargestellt werden, dass der Vertrag lediglich öffentlich zugängliche Ladepunkte betrifft.</p>
<p>Zwischen (Name, Adresse) - nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt - und (Name, Adresse) - nachfolgend „Netznutzer“ genannt – - gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt - wird folgender Vertrag geschlossen.</p>	<p>Der Begriff „Netznutzer“ kann in diesem Zusammenhang zu Missverständnissen führen, denn der Netznutzungsvertrag ist bereits geschlossen. Der zusätzliche Vertrag findet nur Anwendung, wenn der Netznutzer zugleich auch Ladepunktbetreiber (CPO) ist. Für Netznutzer, die nicht Ladepunktbetreiber (<u>CPO</u>) sind oder andere Marktteilnehmer kann er keine Anwendung finden. Der Vertragspartner sollte daher eher auf das entscheidende Kriterium abstellen und als Ladepunktbetreiber (<u>CPO</u>) bezeichnet werden.</p>
<p>Präambel</p>	
<p>1. ¹Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-20-160, Beschl. v. XXXXXX). ²Der Vereinbarung liegen das</p>	<p>Bereits die Präambel und nicht erst der Vertragsgegenstand sollte das Ziel des Vertrages ausdrücklich klarstellen. Anders als die vorliegende Formulierung es vermuten lässt, ermöglicht die vorliegende</p>

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. ³Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Festlegung.

Vereinbarung nicht die freie Lieferantwahl für den Fahrzeugnutzer. Sie kann aber ggf. einen Beitrag dazu leisten, dass der Ladepunktbetreiber (CPO) Energiemengen anderen Elektromobilitätsprovidern (EMP) zuordnen kann.

Energiewirtschaftsrechtlich lässt sich die freie Wahl des Stromlieferanten für den Fahrzeugnutzer nicht über einen Netznutzungsvertrag regeln. Für eine solche Regelung durch die Bundesnetzagentur würde es wohl zudem an einer rechtlichen Grundlage fehlen. Der Letztverbrauch im Zusammenhang mit dem hier geregelten Netzzugang im Sinne des EnWG ist der Energiebezug des Ladepunkts bzw. der Ladeeinrichtung. Letztverbraucher im Sinne des EnWG ist der Ladepunktbetreiber (CPO).

Die Leistung, die der Fahrzeugnutzer an der öffentlich zugänglichen Ladepunkten erhält, geht deutlich weiter. Sie umfasst neben dem reinen Energiebezug auch die Nutzung der Ladeinfrastruktur und ggf. die Nutzung der Parkfläche. Für diese Teilleistungen entstehen Kosten und werden Entgelte berechnet. Der Vertragspartner, der diese Leistungen gegenüber dem Fahrzeugnutzer erbringt, wird in der Regel als Elektromobilitätsprovider (EMP) bezeichnet. Er kann selbst Lieferant und Netznutzer und auch Ladepunktbetreiber (CPO) sein. Diese Rollen können aber auch auseinanderfallen. Je nach Geschäftsmodell und übernommener Rolle entstehen auch in der Marktkommunikation konkrete Pflichten für die Beteiligten.

Es sollte bereits in der Präambel deutlich gemacht werden, dass es sich um einen Vertrag im Umfeld der Entnahme von Energie aus dem Versorgungsnetz handelt und eine (mögliche) Einspeisung nicht Bestandteil dieses Vertrags ist.

2. ¹Der Netzbetreiber betreibt ein Energieversorgungsnetz zur Verteilung von elektrischer Energie. ²Der Netznutzer ist Betreiber von Ladepunkten zur Versorgung von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie (Ladepunktnetz).

Es sollte schon in der Präambel und für den ganzen Vertrag klargestellt werden, dass der Vertrag für öffentlich zugängliche Ladepunkte nach der LSV gilt.

Darüber hinaus ist die Bezeichnung „Ladepunktnetz“ sehr unglücklich gewählt und für den Vertrag auch nicht unbedingt erforderlich. Hier

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

	<p>könnte darauf abgestellt werden, dass der Ladepunktbetreiber (CPO) mehrere Ladepunkte betreibt, ohne einen neuen Begriff einzuführen. Im Zusammenhang mit dem Netznutzungsvertrag, der den Netzzugang regelt, ist der Begriff „Netz“ klar im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Den Betreiber eines Netzes treffen bestimmte Pflichten. Der Betreiber mehrerer Ladepunkte ist im energie-wirtschaftlichen Sinn kein Netzbetreiber.</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, muss hier auf den Begriff des „Ladepunktnetzes“ verzichtet oder ein anderer eindeutiger Begriff genutzt werden. Die Formulierung ist auch vor dem Hintergrund des Art. 33 Binnenmarktrichtlinie Strom ungünstig gewählt, denn danach dürfen Netzbetreiber grundsätzlich keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte betreiben.</p> <p>Aus Sicht der Verbände ist im Übrigen nicht ganz klar, ob der Vertrag tatsächlich nur dann Anwendung finden soll, wenn der Ladepunktbetreiber (CPO) mehrere Ladepunkte betreibt.</p> <p>Der Begriff „Elektrofahrmobil“ ist neu und wird auch im Vertragstext nicht einheitlich verwendet. Er sollte durch den Begriff „Elektromobil“ (laut LSV) ersetzt werden.</p>
<p>3. Die Vertragspartner vereinbaren zunächst als gemeinsame vertragliche Grundlage die Geltung des von der Bundesnetzagentur per Festlegung standardisierten Netznutzungsvertrages / Lieferantenrahmenvertrages in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die nachfolgenden §§ abweichende Sonderregelungen treffen.</p>	<p>Der Ladepunktbetreiber (CPO) ist nicht gezwungen, einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Dies sollte die Präambel z.B. hier deutlich klarstellen. Zumindest bzw. auch in der Festlegungsbegründung, sollte dies jedenfalls deutlich hervorgehoben werden.</p> <p>Aus der Formulierung sollte sich außerdem klar und widerspruchsfrei ergeben, dass zwischen den Vertragspartnern dieser Zusatzvereinbarung ein Netznutzungsvertrag bestehen muss, bevor und solange die Zusatzvereinbarung Anwendung finden soll. Die Kombination der Worte „zunächst“ und „soweit nicht“ können daran Zweifel aufkommen lassen. Die Verknüpfung der beiden Halbsätze führt wörtlich dazu, dass die Vereinbarung des Netznutzungsvertrages nur erforderlich ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. BDEW und VKU gehen davon aus, dass hier gemeint ist, dass die Regelungen des NNV</p>

	Anwendung finden, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
§ 1 Vertragsgegenstand	
<p>1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung und dient dem Ziel, Nutzern von Elektromobilen eine freie Stromlieferantenwahl zu ermöglichen.</p>	<p>Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Netznutzung sind im Netznutzungsvertrag geregelt und nicht in dieser Zusatzvereinbarung. Daher sollte der Vertragsgegenstand möglichst genau bezeichnen, worin genau die Abweichung im Verhältnis zum Netznutzungsvertrag besteht, um Missverständnisse zu vermeiden. Aus Sicht der Verbände liegt darin – abgesehen von der Verwendung der unklaren Begriffe – eines der Hauptprobleme. Der Text des Vertrages lässt sich unterschiedlich verstehen und erlaubt in der vorliegenden Form kein gemeinsames Verständnis.</p> <p>Da es auch keine Vorschläge für entsprechende Prozesse gibt, bestehen mehrere Möglichkeiten den Vertrag zu interpretieren. Es könnte unter anderem darum gehen, dass der Ladepunktbetreiber (CPO) die Zuordnung der an den Ladepunkten/Entnahmestellen entnommenen Energiemengen zu bestimmten Bilanzkreisen selbst vornehmen soll, anders als dies grundsätzlich vorgesehen ist. Denn diese Zuordnung würde ohne eine entsprechende Vereinbarung der Netzbetreiber und nicht der Netznutzer vornehmen. Weitere Interpretationsmöglichkeiten waren in den letzten Wochen beispielsweise der Presse zu entnehmen.</p> <p>Wie oben dargestellt, sollte das Ziel der Zusatzvereinbarung in der Präambel und nicht beim Vertragsgegenstand geregelt sein.</p> <p>Tatsächlich führt im Übrigen die Möglichkeit Energiemengen zuzuordnen zu können allein nicht dazu, dass die Nutzer von Elektromobilen an Ladepunkten den Stromlieferanten im Sinne des EnWG frei wählen können. Voraussetzung dafür wäre, dass der Ladepunktbetreiber (CPO) seine Ladepunkte für die Nutzung durch Dritte</p>

	<p>(Elektromobilitätsprovider - EMP) öffnet und nicht nur das reine Ad-hoc-Laden ermöglicht.</p> <p>Wie bereits dargestellt, ist die freie Wahl des Vertragspartners für den Fahrzeugnutzer bereits heute (ohne die vorliegende Vereinbarung) an vielen öffentlich zugänglichen Ladepunkten (z.B. an allen geförderten Ladepunkten) über das sogenannte Roaming der Fall.</p> <p>Das Vertragsverhältnis von Ladestromanbietern, Elektromobilitätsprovider (EMP) und Ladepunktbetreiber (CPO) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und aus Sicht der Verbände auch kein Anwendungsfall, den der Netznutzungsvertrag regeln könnte. Ladepunkte sind an ein Netz angeschlossene Energieanlagen und grundsätzlich kein Teil des Netzes. Aus diesem Grund trifft das EnWG auch an vielen Stellen Regelungen zum Anschluss von Ladeeinrichtungen und Ladepunkte an das Netz und setzt die Ladeeinrichtungen dabei mit Erzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen und Speichern gleich (z.B. § 17 EnWG). Wie bereits erwähnt, bestimmt dies auch Art. 33 der BMRL Strom.</p> <p>Bei einer eindeutigen und umsetzbaren Ausgestaltung kann der Vertrag aber die Grundlage dafür schaffen, dass der Ladepunktbetreiber (CPO) einen oder die Bilanzkreis/e der Elektromobilitätsprovider (EMP) einbinden kann. Ohne die Vereinbarung wäre das nicht möglich.</p>
<p>2. ¹Das Ladepunktnetz besteht aus öffentlichen Ladepunkten (im Sinne des § 2 Nr. 9 Ladesäulenverordnung), die unmittelbar an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder innerhalb einer an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a und b) EnWG) installiert sind. ²Das Ladepunktnetz des Netznutzers ist dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers nachgelagert.</p>	<p>Es sollte bereits im Titel und in der Präambel und nicht erst im Vertragsgegenstand festgehalten werden, dass die Zusatzvereinbarung nur öffentlich zugängliche Ladepunkte erfasst.</p> <p>Für reine Unterabnahmestellen, für die keine Messwerte erhoben werden, sehen die Verbände BDEW und VKU nicht, wie die Vereinbarung umgesetzt werden könnte. Ggf. bedarf es hier der Klarstellung, denn die jeweilige Energiemenge muss vom restlichen Verbrauch der Kundenanlage abgrenzbar sein, wodurch eine komplexe Lieferstelle mit untertägig wechselnden Lieferanten entstünde.</p>

	<p>Die Ergänzung in Satz 2 schafft keinen Mehrwert und bildet eher eine Quelle für Missverständnisse. Es handelt sich bei den Ladepunkten des Ladepunktbetreibers (CPO) letztlich um eine Menge von Entnahmestellen und nicht um ein Netz, das nachgelagert sein könnte. Die Begriffe „Netz“ und „nachgelagert“ werden grundsätzlich nur im Zusammenhang mit zwei verbundenen Energienetzen genutzt. Energieanlagen zur Abgabe von Energie wie Ladeinfrastruktur sind dagegen an ein Netz angeschlossen und ihm nicht nachgelagert.</p> <p>Dies gilt auch vor dem Hintergrund von Art. 33 der neuen Binnenmarktrichtlinie. Sollte hier zum Ausdruck kommen, dass der Betreiber der Ladepunkte zwar ein Netznutzer ist, aber die gleichen oder einen Teil oder ähnliche Aufgaben übernimmt wie ein nachgelagerter Netzbetreiber mit Blick auf die Bilanzierung, sollte dies auch unmissverständlich klargestellt werden.</p>
<p>3. Der Netznutzer begehrt Netzzugang zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität an den im Netzgebiet des Netzbetreibers installierten öffentlichen Ladepunkten.</p>	<p>Diese Regelung ist entbehrlich, denn der Netznutzer hat bereits einen Netznutzungsvertrag geschlossen und damit ist ihm auch der Netzzugang bereits gewährt worden. Dass es sich um öffentlich zugängliche Ladepunkte handelt, ist bereits geklärt und ebenso, dass sie mittelbar oder unmittelbar an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind.</p>
<p>4. ¹Die Nutzung des Ladepunktnetzes durch letztverbrauchende Nutzer von Elektromobilen (Marktlokation) und Stromlieferanten ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. ²Der Netznutzer stellt sicher, dass die Nutzung des nachgelagerten Ladepunktnetzes unter Einhaltung der für ihn geltenden Regelungen der auch dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen erfolgt.</p>	<p>Nutzer von Elektromobilen sind beim Ladevorgang an öffentlich zugänglichen Ladepunkten keine Letztverbraucher im energiewirtschaftlichen Sinn. Daher sollte der Begriff „letztverbrauchende“ im vorliegenden Vertrag auch keine Anwendung finden. Vor dem Hintergrund des EnWG, auf dem der Netznutzungsvertrag und die Kompetenz der BNetzA zur Ausgestaltung beruhen, handelt es sich bei den Nutzern der Elektromobile nicht um Letztverbraucher im Sinne des EnWG. Nach § 3 Nr. 25 EnWG ist ein Letztverbraucher eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Verbrauch kauft. Dazu zählt auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile, der dem Letztverbrauch im Sinne des EnWG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleichsteht. Die Entnahme des Fahrstroms durch die Nutzer an öffentlich</p>

	<p>zugänglichen Ladepunkten ist weder einer Energielieferung nach dem EnWG, noch ist sie energiewirtschaftlich abrechnungs- oder bilanzierungsrelevant.</p> <p>Darüber hinaus sind die einzelnen Ladepunkte in der Regel oder oft keine eigenen Entnahmestellen und auch keine Marktllokationen im Sinne der Marktkommunikation. Ladesäulen/Ladeinfrastruktur kann z.B. mehrere Ladepunkte haben. Die Entnahmestelle/Marktllokation ist dann die Ladesäule. Die an der Entnahmestelle aus dem Netz entnommene Energiemenge ist dann nicht identisch mit der Summe der Ladevorgänge, da die Ladeinfrastruktur einen Eigenverbrauch hat.</p> <p>BDEW und VKU gehen davon aus, dass mit der Umsetzung des vorliegenden Vorschlags die jeweiligen Mengen bilanzierungsrelevant werden. Dies führt dazu, dass das MsbG Anwendung findet.</p>
<p>§ 2 Netzkoppelungspunkte zum Ladepunktnetz</p>	<p>Neben der schon erläuterten Kritik an dem Begriff „Ladepunktnetz“, ist auch der Begriff „Netzkoppelungspunkt“ aus den gleichen Gründen unglücklich gewählt und Quelle für Missverständnisse.</p> <p>Möglicherweise ist der Vertrag angelehnt an zwischen Netzbetreibern bestehende Netzkoppelungsverträge. Die parallele Nutzung dieser Begriffe ist aus zum Teil bereits genannten Gründen änderungsbedürftig. Sie schafft eine Nähe zwischen einem Ladepunktbetreiber (<u>CPO</u>) und dem Netzbetreiber, die auch vor dem Hintergrund von Art. 33 Binnenmarkttrichtlinie Strom unpassend erscheint.</p> <p>§ 17 EnWG sieht ausdrücklich den Anschluss von Elektromobilen vor. Auf dieser Grundlage wird der Zugang nach § 20 EnWG gewährt und sind auch diskriminierungsfrei Netzentgelte zu zahlen. Dies führt zu dem Schluss, dass ein Netzkopplungspunkt im Sinne dieses Vertrages grundsätzlich nur ein Netzanschlusspunkt im Sinne von § 17 EnWG sein kann. Durch die unterschiedliche Bezeichnung bleibt aber unklar, ob es zwischen dem Netzanschluss und seiner Nutzung (wie sie im EnWG und den Verordnungen geregelt ist) und den nicht definierten „Netzkoppelungspunkten“ einen Unterschied gibt und wenn ja welchen. Die gewählten Begriffe sollten mit dem Gesetz bzw. dem</p>

	<p>festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag und den Festlegungen kompatibel sein. Die darin genutzten Begriffe bezeichnen bereits eindeutig die Stelle, an der die Energie aus dem Netz der entnommen wird.</p>
<p>1. ¹Die in Anlage 1 geführten Ladepunkte des Netznutzers sind die physikalische Übergabestelle (Netzkopplungspunkte) zwischen dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers und dem nachgelagerten Ladepunktnetz des Netznutzers. ²Technische Anlagen, die sich hinter dem Netzkopplungspunkt befinden, sind nicht mehr Teil eines Netzes der allgemeinen Versorgung.</p>	<p>Hier gilt das zur Überschrift bereits gesagte. Diese Regelung bleibt unverständlich. Entweder ist der Ladepunkt zugleich eine Entnahmestelle (im Rahmen des festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags als Marktlokation bezeichnet), dann bleibt allerdings unklar, welcher Vorteil darin liegt, die Entnahmestelle hier als Netzkopplungspunkt zu bezeichnen. Oder der Ladepunkt ist nicht zugleich die Entnahmestelle. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. eine Ladeinfrastruktur an das Netz angeschlossen ist (Entnahmestelle) und mehrere Ladepunkte hat, die selbst keine Entnahmestelle/Marktlokation sind. Dann sind allerdings, anders als es der Text vermuten lässt, nicht die einzelnen Ladepunkte die Übergabestelle, sondern die Ladeinfrastruktur insgesamt.</p> <p>Aus Sicht von BDEW und VKU ist Satz 2 entbehrlich. Auch er schafft unnötige Unsicherheit. Die Anlagen hinter dem „Netzkopplungspunkt“ sind nicht nur nicht Teil eines <u>Netzes der allgemeinen Versorgung</u>, sondern generell nicht Teil eines Versorgungsnetzes.</p>

<p>2. ¹Die Liste der Netzkopplungspunkte (Netzkopplungspunktliste – Anlage 1) wird vom Netzbetreiber geführt und aktualisiert. ²Der Netznutzer meldet Netzkopplungspunkte in Textform an und ab. ³Die Aktualisierung der Netzkopplungspunktliste erfolgt spätestens zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, indem die An- und Abmeldung des jeweiligen Ladepunkts beim Netzbetreiber zugegangen ist.</p>	<p>Da keine Marktkommunikationsprozesse vorgeschlagen sind, bleiben verschiedene Fragen offen. So ist unklar, wie die Bildung und Abstimmung der „Netzkopplungspunkte“ (z.B. An- und Abmeldung der Netzkopplungspunkte, Abstimmung der Netzkopplungspunkte) erfolgt.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob nicht der Ladepunktbetreiber (CPO) statt des Netzbetreibers die -aktualisierte-Liste an den Netzbetreiber übersenden-führen und aktualisieren könnte.</p> <p>Unklar bleibt darüber hinaus, wie mit einer rückwirkenden synchronen Zuordnung der Energiemengen zu einem Bilanzkreis bei untermonatlicher In- und Außerbetriebnahme des Ladepunktes umzugehen ist.</p> <p>Derzeit werden diese Aspekte nicht der Marktkommunikation abgebildet.</p>
<p>3. ¹Die Netzkopplungspunktliste ist abschließend und gilt als verbindliche Liste aller physikalischer Übergabestellen zum Ladepunktnetz des Netznutzers. ²Der Netznutzer stellt sicher, dass eine Entnahme von elektrischer Energie ausschließlich an Ladepunkten erfolgt, die in der Netzkopplungspunktliste enthalten sind.</p>	<p>Für Satz zwei stellt sich die Frage, ob auch private Ladepunkte des Ladepunktbetreibers (CPO) gemeint sein sollen. Die derzeitige Formulierung legt dies nahe. Ist dies nicht gemeint, erschließt sich der Zweck des Satzes nicht. Hier stellt sich auch die Frage, ob der Ladepunktbetreiber (CPO) für alle seine Ladepunkte immer nur ein Nutzungssystem (Belieferung durch eigenen Stromlieferanten oder den des Nutzers eines Elektromobils) wählen kann. Entweder mit dem Zusatzvertrag oder ohne.</p>
<p>§ 3 Bilanzierung Ladepunkte</p>	<p>Allgemein ist festzuhalten, dass bisher für die Umsetzung dieser Vereinbarung keine Prozesse definiert sind. Die Regelung in § 3 scheint die eigentliche Abweichung von Grundsatz (Netznutzung auf der Grundlage des festgelegten Netznutzungsvertrag) zu formulieren. Ganz deutlich wird dies aber nicht. Im Übrigen fehlt eine Regelung der Fristen. Die Meldung müsste so rechtzeitig erfolgen, dass der Anschlussnetzbetreiber seinen eigenen Bilanzierungspflichten nachkommen kann. Der Fahrstrom weicht im Fall von DC auch von den bisher gebräuchlichen AC-Stromklassen (OBIS-Kennzahlen) ab. Das kann</p>

	Anpassungen in der Marktkommunikation und den beteiligten IT-Systemen erfordern.
<p>1. Der Netznutzer stellt sicher, dass während der Geltung dieses Vertrages ein gültiges virtuelles Bilanzierungsgebiet beim örtlich zuständigen Bilanzkoordinator (BIKO) eingerichtet ist.</p>	<p>Es erscheint sinnvoll, zunächst darzustellen, welche Regelung grundsätzlich gilt, von der im vorliegenden Vertrag abgewichen werden soll. Die Bilanzierung oder die Zuordnung von Energiemengen sind nicht im festgelegten Netznutzungsvertrag geregelt, so dass die vorliegende Vereinbarung streng genommen auch keine vom Netznutzungsvertrag abweichenden Vorgaben trifft. Eine Abweichung ergibt sich eher indirekt, dadurch dass der NNV auf die Bilanzierungsvorgaben in den Festlegungen verweist.</p> <p>Ungeklärt sind die Definition und Abgrenzung von Bilanzierungsgebieten und virtuellen Bilanzierungsgebieten und unter welchen Voraussetzungen und von wem ein virtuelles Bilanzierungsgebiet eingerichtet werden soll.</p>
<p>2. Netzbetreiber und Netznutzer stimmen die aus den Zählern aller Netzkoppelungspunkte gebildete viertelstundenscharfe Netzzeitreihe ab und tauschen diese nach den Vorgaben der Festlegung MaBiS untereinander und mit dem BIKO aus.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob die Zeitreihe, die durch die Summe aller Entnahmen an den Entnahmestellen des Ladepunktbetreibers (CPO) entsteht, tatsächlich eine Netzzeitreihe ist, da der Ladepunktbetreiber (CPO) kein Netz betreibt. Auch hier sollte geprüft werden, ob nicht andere Begriffe das Gewollte besser ausdrücken und zugleich Missverständnisse vermeiden könnten.</p> <p>Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, dass sowohl der Ladepunktbetreiber (CPO) als auch der Netzbetreiber ihren Pflichten vollumfänglich und korrekt nachkommen. Es sollte daher geprüft werden, ob eine Abstimmung nur im Einzelfall und bei Bedarf oder immer erfolgen muss.</p> <p>Ladevorgänge halten sich normalerweise nicht an volle Viertelstunden. Den Nutzern von Elektromobilen ist das Warten bis zum Beginn / Ende einer Viertelstunde nicht zumutbar. Eine Zuordnung eines Viertelstundenwerts zu einem virtuellen Bilanzierungsgebiet wäre dann bezogen auf einzelne Ladevorgänge also nicht immer möglich.</p>

<p>3. Der Netznutzer übernimmt die bilanzielle Verantwortung für die an den Ladepunkten aus dem vorgelagerten Energieversorgungsnetz entnommenen Strommengen, die Gegenstand der abgestimmten Netzzeitreihe sind.</p>	<p>Der Begriff „bilanziell“ scheint zu weit gewählt, denn er umfasst grundsätzlich nicht nur die Zuordnung. Unklar ist darüber hinaus, welche Netzzeitreihe hier genau gemeint ist, vermutlich ist die vom Ladepunktbetreiber (CPO) erstellte Zeitreihe für seine „Entnahmestellen“.</p>
<p>4. ¹Die an den Ladepunkten aus dem vorgelagerten Energieversorgungsnetz entnommenen Energiemengen müssen eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein. ²Die Bilanzierung erfolgt unmittelbar entsprechend den zwischen dem Netznutzer und dem BIKO geltenden Regelungen.</p>	<p>Die Verbände weisen darauf hin, dass hier ggf. eine Klarstellung des Gewollten in der Begründung hilfreich wäre. Die entnommenen Mengen können im zeitlichen Ablauf mehreren Bilanzkreisen zugeordnet werden, Einzelmengen können aber nicht zugleich mehreren Bilanzkreisen zugeordnet werden.</p> <p>Hier bleibt unklar in welchem Vertrag die Pflichten hinsichtlich des Bilanzierungsgebietes zwischen BIKO und Ladepunktbetreiber (CPO) geregelt sind.</p> <p>Zu klären wäre ggf. auch wie damit umzugehen ist, dass zumindest die einzelnen Ladevorgänge nicht immer einer Viertelstunde entsprechen.</p>
<p>5. Der Netznutzer hat sicherzustellen, dass die Summe der von ihm an den BIKO übermittelten bilanzkreisscharfen Daten (Summenentnahmezeitreihe) dem vom Netzbetreiber an den Netznutzer übermittelten Summenlastgang entspricht und keine unbilanzierten Energiemengen zu Lasten des Netzbetreibers verbleiben.</p>	<p>Der Begriff „unbilanzierte“ erscheint nicht sinnvoll, da Restmengen grundsätzlich nicht unbilanziert bleiben, sondern falsch z.B. im Differenzbilanzkreis des NB zugeordnet werden.</p>
<p>§ 4 Registrierende Lastgangmessung für Netzkoppelungspunkte</p>	
<p>Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. der an den Netzkopplungspunkten entnommenen Energie für die Bilanzierung (Netzzeitreihe), die Abrechnung der Netznutzung und der Energieabrechnung werden Zeitreihen mit einer ¼-h- Messperiode verwendet.</p>	<p>Auch hier sollten die Begriffe geprüft werden.</p>
<p>§ 5 Entgelte</p>	

<p>¹Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter. ²Die Netzkoppelungspunkte gelten als Lastgangkunden.</p>	<p>Unklar ist, welche Leistungen hier gemeint sind. Ist hier eine Vergütung des zusätzlichen Aufwands bei der Aggregation und Bilanzierung der Zeitreihen gemeint, sollte dies klar geregelt sein, um eine entsprechende Grundlage zu schaffen.</p> <p>Soll dafür kein Entgelt anfallen, dann sollte die Regelung gestrichen werden. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffes „Netzkopplungspunkt“ ist sonst unklar, für welche Leistungen / Mengen und wie Netzentgelte abzurechnen sind und ob hier im Gegensatz zu anderen Bündelkunden Sonderregelungen hinsichtlich der Netzentgelte gelten sollen.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu bedenken: Vor dem Hintergrund der Regelungen für andere Netznutzer, die von diesem Vertrag entweder keinen Gebrauch machen können oder wollen, müssen die Regelungen ausgewogen sein und sollten im Einklang mit den geltenden Vorgaben für die Bildung der Netzentgelte stehen.</p> <p>Daher spricht viel dafür die Regelung zu streichen.</p> <p>Satz 2 erscheint überflüssig, wenn die allgemeinen Regelungen zur Bildung und Abrechnung von Netzentgelten gelten. § 17 Abs. 6 NAV regelt, dass leistungsgemessene Kunden auch als solche abzurechnen sind. In Niederspannung gilt eine Ausnahme nur für Zählerstandgangmessung und andere Formen der Arbeitsmessung. Hier wäre aber in § 4 die registrierende Leistungsmessung vorgeschrieben.</p>
<p>§ 6 Anlagen</p>	
<p>Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages: Anlage 1: Netzkopplungspunktliste</p>	<p>Unabhängig von dem unglücklich gewählten Begriff ist hier unklar, welche Informationen die geplanten Netzkopplungspunktliste enthalten soll.</p>

Sonstiges – Laufzeit und Kündigung

Es fehlt eine Regelung zum Inkrafttreten und zur Kündigungsmöglichkeit. Da der NNV eine Voraussetzung zum Abschluss der Vereinbarung ist, sollte ggf. auch die Laufzeit an den Bestand des Netznutzungsvertrages geknüpft sein.